

Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 115, 117 und 131 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung) und Artikel 82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Lizentiatsstudium und den Erwerb des Doktorats an der Philosophisch-historischen Fakultät.

² Dieses Reglement gilt für Studierende und Doktorierende, die das Lizentiat beziehungsweise das Doktorat der Philosophisch-historischen Fakultät erwerben wollen.

³ Dieses Reglement gilt ebenfalls

- a für Studierende von anderen Fakultäten, die ein Nebenfach abschliessen wollen;
- b für Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die ein Nebenfach abschliessen wollen; und
- c für Mobilitätsstudierende.

Studienziel

Art. 2 ¹ Ziel des Studiums ist, die Studierenden über die Auseinandersetzung mit den Themen ihres Faches zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.

² Am Ende des Lizentiatsstudiums verfügen die Studierenden über die Kenntnisse der wesentlichen inhaltlichen und formalen Aspekte der gewählten Fächerkombination.

³ Weiter soll das Bewusstsein für Bedingungen und Folgen der wissenschaftlichen Forschung geweckt und deren Bedeutung und Verantwortung für die Öffentlichkeit reflektiert werden.

Zulassung zum Studium

Art. 3 ¹ Alle Studierenden müssen sich für diejenige Fächerkombination immatrikulieren, in der sie das Lizentiat erwerben wollen, alle Doktorierenden für das Doktorat.

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Philosophisch-historischen Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Prüfungen ablegen noch die Infrastruktur benutzen.

³ Von der Immatrikulationspflicht ausgenommen sind Mobilitätsstudierende. Die Befreiung von der Immatrikulationspflicht für Doktorierende, die keine Leistungen der Philosophisch-historischen Fakultät beanspruchen, richtet sich nach der Universitätsverordnung.

⁴ Die Zulassungsbedingungen für das Studium an der Philosophisch-historischen Fakultät richten sich nach der Universitätsverordnung, das Verfahren der Immatrikulation nach dem Universitätsstatut.

Studienbeginn

Art. 4 ¹ Studienanfängerinnen und -anfänger beginnen das Studium mit dem Wintersemester.

² Die Fortsetzung des begonnenen Studiums ist, je nach Lehrangebot, auch zu Beginn des Sommersemesters zulässig.

Studienfachberatung

Art. 5 ¹ Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

² Die Studienfachberatung findet mindestens einmal pro Studienphase statt. Ihre Durchführung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

³ Die Studienfachberatung wird durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktionen durchgeführt.

⁴ Für jedes Fach wird eine Wegleitung zur Information über das Studium im betreffenden Fach erlassen.

Abschlüsse

Art. 6 ¹ Der Abschluss des Studiums an der Philosophisch-historischen Fakultät ist das Lizentiat.

² Studierende, die im Lizentiat eine besondere Qualifikation erhalten haben, können das Doktorat an der Philosophisch-historischen Fakultät erwerben.

Studienpläne

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die Studienpläne. Die Studienpläne werden durch die Institute erarbeitet.

² Die Studienpläne regeln die Studiengänge auf der Grundlage des Musterstudienplanes (Anhang B) und im Rahmen dieses Reglements.

³ Die Studienpläne regeln weiter insbesondere,
a welche Lehrveranstaltungen, namentlich Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Seminare und Kolloquien, in welcher Studienphase besucht werden müssen oder können;
b welche Leistungsnachweise, insbesondere schriftliche Arbeiten, in welcher Studienphase erbracht werden müssen;
c welche weiteren Anforderungen erfüllt werden

müssen (z. B. hinreichende Kenntnisse der lateinischen oder anderer Sprachen, Aufenthalte in einem fremden Sprachgebiet bzw. im Ausland oder Praktika).

⁴ Die Studienpläne können Empfehlungen zur Studiengestaltung und zu Fächerkombinationen enthalten.

⁵ Die Fakultät und die Institute sorgen dafür, dass die Lehrveranstaltungen nach Massgabe der Studienpläne angeboten werden.

II. Grundsätze zum Lizentiatsstudium

1. Aufbau und Fächer

Aufbau

Art. 8 ¹ Das Lizentiatsstudium erfolgt in einem Hauptfach sowie in einem ersten und zweiten Nebenfach.

² Das Hauptfach begründet den Schwerpunkt des Studiums. Im Hauptfach wird die Lizentiatsarbeit verfasst und nach erfolgreichem Studienabschluss das Lizentiat erworben.

³ Das erste Nebenfach stellt einen zweiten Studienschwerpunkt dar. Das zweite Nebenfach vermittelt die Grundlagen in einem weiteren Gebiet. Das erste Nebenfach kann eine Ergänzung des Hauptfaches, das zweite Nebenfach des Haupt- oder ersten Nebenfaches sein.

Hauptfächer

Art. 9 Als Hauptfach kann gewählt werden:

- a Departement für Archäologien und Alte Sprachen: Klassische Archäologie, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Ur- und Frühgeschichte, Archäologie der Römischen Provinzen, Vorderasiatische Archäologie und Altorientalische Philologie;
- b Departement für Kulturwissenschaften: Ethnologie, Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie, Philosophie, Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte, Religionswissenschaft;
- c Departement für Kunstwissenschaften: Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft;
- d Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften I: Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Slavistik, Russistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft;
- e Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften II: Französische Sprach- und Literaturwissenschaft, Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft, Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft;
- f Historisches Institut: Geschichte;
- g Institut für Pädagogik und Schulpädagogik: Pädagogik und Schulpädagogik;
- h Institut für Psychologie: Psychologie.

Nebenfächer

Art. 10 ¹ Als Nebenfächer werden angeboten:

- a* Departement für Archäologien und Alte Sprachen:
Klassische Archäologie, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Ur- und Frühgeschichte, Archäologie der Römischen Provinzen, Vorderasiatische Archäologie, Altorientalische Philologie;
- b* Departement für Kulturwissenschaften:
Ethnologie, Islamwissenschaft, Neuere Orientalische Philologie, Philosophie, Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte, Religionswissenschaft;
- c* Departement für Kunstwissenschaften:
Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft;
- d* Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften I:
Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Slavistik, Slavistisches Teilgebiet, Allgemeine Sprachwissenschaft, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft;
- e* Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften II:
Französische Literaturwissenschaft, Französische Sprachwissenschaft, Italienische Literaturwissenschaft, Italienische Sprachwissenschaft, Spanische Literaturwissenschaft, Spanische Sprachwissenschaft;
- f* Historisches Institut:
Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte, Schweizer Geschichte;
- g* Institut für Pädagogik und Schulpädagogik:
Pädagogik, Pädagogische Psychologie;
- h* Institut für Psychologie:
Psychologie, Methodenlehre der Psychologie (erstes Nebenfach), Grundlagen der Psychologie (zweites Nebenfach).

² Werden das Haupt- und eines der beiden Nebenfächer beziehungsweise das erste und zweite Nebenfach im Rahmen von Artikel 14 und 15 aus demselben Institut gewählt, ist bei entsprechenden Studienleistungen gemäss Studienplänen eine Schwerpunktbildung im Nebenfach beziehungsweise in beiden Nebenfächern zulässig. Die Schwerpunkte werden im Anhang C zu diesem Reglement abschliessend aufgezählt.

Ausserfakultäre Nebenfächer

Art. 11 ¹ Als ausserfakultäre Nebenfächer können je nach Angebot der betreffenden Fakultät oder Organisationseinheit als erstes oder zweites Nebenfach gewählt werden:

- a* Allgemeine Ökologie,
- b* Betriebswirtschaftslehre,
- c* Biologie,
- d* Evangelische Theologie,
- e* Geographie,
- f* Informatik,
- g* Mathematik,
- h* Mathematische Statistik und Versicherungslehre,
- i* Medienwissenschaft,
- k* Politikwissenschaft,
- l* Rechtsgeschichte,
- m* Soziologie,
- n* Sportwissenschaft,

- o* Staatsrecht,
- p* Volkswirtschaftslehre.

² Studierende der Hauptfächer Ur- und Frühgeschichte sowie Archäologie der Römischen Provinzen können Chemie, Erdwissenschaften oder Physik als erstes oder zweites Nebenfach wählen.

³ Studierende des Hauptfaches Psychologie können Psychopathologie oder Strafrecht und Kriminologie als zweites Nebenfach wählen.

⁴ Studierende des Hauptfaches Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte können das zweite Nebenfach aus dem Fächerkatalog der Haupt- und Diplomfächer der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wählen.

Weitere ausserfakultäre Nebenfächer

Art. 12 ¹ Der Fakultätsausschuss kann auf Gesuch hin weitere ausserfakultäre Nebenfächer an der Universität Bern als erstes oder zweites Nebenfach zulassen.

² Der Fakultätsausschuss kann durch Vereinbarung mit Organisationseinheiten anderer Universitäten und Hochschulen, namentlich BENEFR1, oder auf Gesuch hin auch Fächer als erstes oder zweites Nebenfach zulassen, die an der Universität Bern nicht angeboten werden.

Massgebendes Recht für ausserfakultäre Nebenfächer

Art. 13 Für ausserfakultäre Nebenfächer gelten die Studienreglemente und Studienpläne der betreffenden Fakultäten oder Organisationseinheiten.

Fächerkombinationen, Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Wahl der Nebenfächer ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen frei.

² Die Wahl von Hauptfach und beiden Nebenfächern aus demselben Institut ist unzulässig.

³ Ein Hauptfach darf nur mit einem zweiten Nebenfach, nicht aber mit einem ersten Nebenfach aus demselben Institut kombiniert werden.

⁴ Die einzelnen Studienpläne können das zweite Nebenfach für obligatorisch erklären.

Fächerkombinationen, Ausnahmen

Art. 15 ¹ In den folgenden Instituten ist für Hauptfachstudierende die Kombination von Hauptfach und erstem Nebenfach zulässig:

- a* Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie,
- b* Institut für Klassische Philologie,
- c* Institut für Philosophie,
- d* Institut für Slavistik,
- e* Institut für Sprachwissenschaft,
- f* Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie der Römischen Provinzen,

g Institut für Vorderasiatische Archäologie und Altorientalische Philologie.

² Am Institut für Psychologie ist für Hauptfachstudierende die Kombination von Hauptfach und erstem Nebenfach (Methodenlehre der Psychologie) obligatorisch.

³ Die Fächer Klassische Archäologie, Ethnologie, Religionswissenschaft, Musikwissenschaft und Theaterwissenschaft sind je nur als Hauptfach oder als erstes oder zweites Nebenfach zulässig.

⁴ Die Hauptfächer Französische Sprach- und Literaturwissenschaft, Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft beziehungsweise Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft dürfen nicht mit einem ersten oder zweiten Nebenfach aus demselben Institut kombiniert werden. Das erste und zweite Nebenfach aus diesen Instituten dürfen kombiniert werden.

⁵ Das Hauptfach Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte kann mit einer Einzelwissenschaft aus dem Fächerkatalog der Haupt- und Diplomfächer der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kombiniert werden. Diese Einzelwissenschaft ersetzt das erste und zweite Nebenfach.

Sistierung von Fächern

Art. 16 Die Fakultät kann aus zwingenden Gründen ein Fach gemäss Artikel 9 und 10 oder einen Schwerpunkt gemäss Anhang C vorübergehend sistieren.

2. Studienphasen

Studienphasen

Art. 17 ¹ Das Lizentiatsstudium gliedert sich im Hauptfach und im ersten Nebenfach in vier Phasen:

a Propädeutische Phase,

b Aufbauphase,

c Hauptstudium und

d Lizentiatsphase.

Propädeutische Phase und Aufbauphase bilden das Grundstudium.

² Das Lizentiatsstudium besteht im zweiten Nebenfach aus der Propädeutischen Phase und der Aufbauphase.

³ Die propädeutische Phase und die Aufbauphase dauern je zwei Semester, das Hauptstudium vier Semester und die Lizentiatsphase zwei Semester. Die jeweilige Dauer bezieht sich auf ein Vollzeitstudium gemäss Artikel 26.

⁴ Während der einzelnen Studienphasen sind die in den Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen, namentlich Vorlesungen, Übungen, Proseminare (während des Grundstudiums), Seminare (während des Hauptstudiums) oder Kolloquien.

Propädeutische Phase	<p>Art. 18 ¹ Die propädeutische Phase dient dem Erwerb beziehungsweise der Sicherung der Grundkenntnisse in den gewählten Fächern und des Basisinstrumentars des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>² Die propädeutische Phase wird mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen, deren Form in den Studienplänen festgelegt wird. Die Leistungsüberprüfung kann in Form einer propädeutischen Prüfung stattfinden.</p> <p>³ Die erfolgreiche Leistungsüberprüfung bildet die Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbauphase.</p>
Aufbauphase	<p>Art. 19 ¹ Die Aufbauphase dient der methodischen Erprobung und der Anwendung der bisherigen Erkenntnisse und deren Erweiterung.</p> <p>² Eine Zwischenprüfung beziehungsweise die Prüfung im zweiten Nebenfach bestätigt den neu gewonnenen Erkenntnisstand.</p> <p>³ Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bildet die Voraussetzung für den Übertritt in das Hauptstudium.</p>
Hauptstudium	<p>Art. 20 ¹ Das Hauptstudium führt zur selbständigen Anwendung methodischer Fragestellungen und zur Erweiterung der Kenntnisse in den gewählten Fächern.</p> <p>² Das Hauptstudium bietet Gelegenheit zur Vertiefung einzelner Gebiete, die als Schwerpunkte während der Lizentiatsphase bearbeitet werden.</p>
Lizentiatsphase	<p>Art. 21 ¹ Die Lizentiatsphase beinhaltet für Vollzeitstudierende im neunten Semester die Abfassung der Lizentiatsarbeit.</p> <p>² Die Lizentiatsphase sieht für Vollzeitstudierende im zehnten Semester die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach vor.</p>
Grundsatz	<p><i>3. Bemessung</i></p> <p>Art. 22 ¹ Die Studienleistungen, die für einen Studiengang zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.</p> <p>² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECT-Punkte.</p> <p>³ Der Arbeitsaufwand für ein Semester beträgt durchschnittlich 30 ECT-Punkte für die gewählte Fächerkombination.</p>
Studiengang	<p>Art. 23 ¹ Ein Lizentiatsstudium umfasst 300 ECT-Punkte.</p>

- ² Das Hauptfach umfasst 150 ECT-Punkte.
- ³ Das erste Nebenfach umfasst 90 ECT-Punkte.
- ⁴ Das zweite Nebenfach umfasst 60 ECT-Punkte.

Studienleistungen

Art. 24 ¹ Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt bemessen:

<i>a</i> Proseminar:	6 ECT-Punkte,
<i>b</i> Schriftliche Arbeit im Grundstudium:	5 ECT-Punkte,
<i>c</i> Seminar:	7 ECT-Punkte,
<i>d</i> Schriftliche Arbeit im Hauptstudium:	7 ECT-Punkte,
<i>e</i> Übung/Übung I:	5 ECT-Punkte,
<i>f</i> Übung II:	7 ECT-Punkte,
<i>g</i> Vorlesung:	3 ECT-Punkte,
<i>h</i> Kolloquium:	4 ECT-Punkte,
<i>i</i> Doktoranden-Kolloquium:	4 ECT-Punkte,
<i>k</i> Arbeitsgruppe:	2 ECT-Punkte,
<i>l</i> Repetitorium:	2,5 ECT-Punkte,
<i>m</i> Sprachübungen/-kurse (Schulfächer):	2,5 ECT-Punkte,
<i>n</i> Sprachübungen (Nichtschulfächer):	4 ECT-Punkte,
<i>o</i> Methodenlehre/Datenerhebung:	5 ECT-Punkte,
<i>p</i> Technische/Statistische Übungen:	5 ECT-Punkte,
<i>q</i> Tutorium:	3 ECT-Punkte,
<i>r</i> Archäologische Materialübungen:	3 ECT-Punkte,
<i>s</i> Exkursion/Praktikum:	bis zu 7 ECT-Punkte.

² Die Lizentiatsarbeit wird mit 30 ECT-Punkte angerechnet.

³ Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bemessen:

<i>a</i> Zwischenprüfung Hauptfach:	5 ECT-Punkte,
<i>b</i> Zwischenprüfung erstes Nebenfach:	5 ECT-Punkte,
<i>c</i> Lizentiatsprüfung Hauptfach:	10 ECT-Punkte,
<i>d</i> Lizentiatsprüfung erstes Nebenfach:	10 ECT-Punkte,
<i>e</i> Lizentiatsprüfung zweites Nebenfach:	5 ECT-Punkte.

Testatpflicht

Art. 25 Alle Arten von Lehrveranstaltungen sind testatpflichtig.

4. Studiendauer

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Studiendauer beträgt für Vollzeitstudierende bis zum Lizentiat zehn Semester.

² Das Grundstudium und das Hauptstudium dauern je vier Semester und die Lizentiatsphase zwei Semester.

³ Die Studienpläne sind so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb der Zeitangaben für die Studienphasen abschliessen können.

Individueller Zeitplan

Art. 27 ¹ Können Studierende die Zeitangaben für Vollzeitstudierende nicht einhalten, wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan für die betreffende Studienphase erarbeitet und festgelegt.

² Die Studierenden sind verpflichtet, bei voraussehbarer Verlängerung einer Studienphase die Studienfachberatung rechtzeitig, bei nicht voraussehbarer Verlängerung so bald als möglich in Anspruch zu nehmen.

Bewilligung einer
Verlängerung

Art. 28 ¹ Gesuche für eine Verlängerung des Grundstudiums sind spätestens im Semester vor Ablauf der Aufbauphase beim Institut einzureichen. Gesuche für eine Verlängerung des Hauptstudiums sind spätestens im Semester vor Ablauf dieser Studienphase beim Dekanat einzureichen.

² Wird die Dauer des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums ohne Einreichung eines Verlängerungsgesuchs überschritten, gilt sinngemäss Artikel 30, sofern nicht zwingende Gründe für die Nichteinreichung des Verlängerungsgesuchs vorliegen.

³ Die Bewilligung für die Verlängerung der Dauer des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch einzureichen.

⁴ Die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren der Institute entscheiden über die Verlängerungsgesuche für das Grundstudium. Das Dekanat hat die Aufsicht über die Entscheidungspraxis der Institute. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Verlängerungsgesuche für das Hauptstudium. In Zweifelsfällen hört sie oder er den Fakultätsausschuss an.

⁵ Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁶ Für eine Verlängerung der Lizentiatsphase (Lizentiatsarbeit) gilt Artikel 51.

Wichtige Gründe für eine
Verlängerung der Studien-
dauer

Art. 29 ¹ Als wichtige Gründe für eine Verlängerung des Grundstudiums beziehungsweise von Hauptstudiums- und Lizentiatsphase gelten namentlich

- a* Erwerbstätigkeit,
- b* Kinderbetreuung, Schwangerschaft, Betreuung erkrankter Angehöriger,
- c* Krankheit,
- d* Militärdienst, Zivildienst,
- e* studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne und auswärtige Studienaufenthalte, die nicht anrechenbar sind,
- f* Erwerb zusätzlicher studienbezogener Voraussetzungen.

² Zur Anerkennung dieser Gründe werden die Weisungen der Universitätsleitung herangezogen.

Folgen bei Überschreitung der Studiendauer ohne wichtigen Grund

Art. 30 ¹ Wer die Dauer des Grundstudiums ohne wichtigen Grund überschreitet, wird im nachfolgenden Semester zu einer zusätzlichen Studienfachberatung unter Vorlegung eines Zeitplanes verpflichtet.

² Wer die Dauer des Grundstudiums um mehr als zwei Semester ohne wichtigen Grund überschreitet, wird vom Weiterstudium im betreffenden Studiengang ausgeschlossen.

³ Wer die Dauer des Hauptstudiums ohne wichtigen Grund überschreitet, wird im nachfolgenden Semester zu einer zusätzlichen Studienfachberatung unter Vorlegung eines Zeitplanes verpflichtet.

⁴ Wer die Dauer des Hauptstudiums um mehr als zwei Semester ohne wichtigen Grund überschreitet, muss vom 13. Semester an die erhöhten Studiengebühren für den betreffenden Studiengang bis zum Abschluss des Studiums gemäss Artikel 111 Absatz 2 der Universitätsverordnung entrichten.

III. Schriftliche Arbeiten und Prüfungen im Lizentiatsstudium

1. Schriftliche Arbeiten im Grund- und Hauptstudium

Grundsatz

Art. 31 ¹ Schriftliche Arbeiten im Grund- und Hauptstudium sind die Leistungsnachweise, die zum Erwerb der ECT-Punkte für den Besuch eines Proseminars oder Seminars erforderlich sind.

² Wird der Arbeitsaufwand zum Erwerb der ECT-Punkte für den Besuch von Proseminaren oder Seminaren aus fachlichen Gründen durch andere Leistungen als eine schriftliche Arbeit erbracht, können die Studienpläne ergänzend schriftliche Arbeiten vorsehen, die gemäss Musterstudienplan (Anhang B) mit eigenen ECT-Punkten versehen werden.

³ Schriftliche Arbeiten im Grundstudium, die nach Musterstudienplan mit eigenen ECT-Punkten versehen werden, sind kurze Übungsarbeiten, mit denen die Studierenden nachweisen, dass sie fachspezifische Fragestellungen und Methoden kennen und anzuwenden vermögen.

⁴ Schriftliche Arbeiten im Hauptstudium, die nach Musterstudienplan mit eigenen ECT-Punkten versehen werden, sind Arbeiten, in denen die Studierenden ein Thema unter Anwendung der fachspezifischen Methoden vertieft bearbeiten.

Thema

Art. 32 ¹ Das Thema einer schriftlichen Arbeit im Grund- oder Hauptstudium geht aus der Fragestellung des jeweiligen Proseminars beziehungsweise Seminars hervor.

² Das Thema einer Schriftlichen Arbeit im Grund- oder Hauptstudium, die nach Musterstudienplan mit eigenen ECT-Punkten versehen wird, ist von der Studierenden oder vom

Studierenden gemeinsam mit der Dozentin oder dem Dozenten zu entwickeln.

Umfang

Art. 33 ¹ Das Thema einer schriftlichen Arbeit ist so zu begrenzen, dass der Abschluss neben den sonst zu erbringenden Studienleistungen innerhalb eines Semesters (sechs Monaten) gewährleistet ist.

² Der Richtwert für den Umfang einer schriftlichen Arbeit im Grundstudium beträgt ohne Materialanhänge 37'000 Zeichen auf 15 Seiten.

³ Der Richtwert für den Umfang einer schriftlichen Arbeit im Hauptstudium beträgt ohne Materialanhänge 62'000 Zeichen auf 25 Seiten.

⁴ Bei Überschreitung der Abgabefrist sind die Studierenden verpflichtet, eine Genehmigung der Dozentin oder des Dozenten einzuholen.

Bewertung

Art. 34 ¹ Schriftliche Arbeiten werden entweder angenommen oder abgelehnt.

² Wird die Arbeit abgelehnt, so darf sie im Einverständnis mit der Dozentin oder dem Dozenten überarbeitet werden. Es kann aber auch eine andere Arbeit zu einem neuen Thema eingereicht werden.

2. Prüfungen während des Studienganges

Arten, Grundsatz

Art. 35 ¹ Prüfungen während des Studienganges sind
a die propädeutischen Prüfungen, falls nach Studienplan vorgesehen, und
b die Zwischenprüfung.

² Das Bestehen der propädeutischen Prüfung ist, falls diese vom Studienplan vorgesehen wird, Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbauphase. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Übertritt in das Hauptstudium.

Organisation

Art. 36 ¹ Für die organisatorische Gestaltung und die inhaltlichen Vorgaben der Prüfungen während des Studienganges sind die Direktorinnen und Direktoren der Institute verantwortlich.

² Die Direktorinnen und Direktoren der Institute erlassen Weisungen für die Durchführung der Prüfungen während des Studienganges im Rahmen des vorliegenden Reglements und der Studienpläne.

³ Die Institute sind verpflichtet, die von den Studienplänen vorgeschriebenen Prüfungen während des Studienganges regelmässig anzubieten.

Zulassung, Anmeldung	<p>Art. 37 ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen während des Studienganges sind</p> <p><i>a</i> die Immatrikulation im betreffenden Fach und</p> <p><i>b</i> die für die betreffende Prüfung nach Studienplan erforderlichen Leistungsnachweise.</p> <p>² Die Anmeldung zu den Prüfungen während des Studienganges erfolgt beim betreffenden Institut. Die Institute geben die Anmeldetermine rechtzeitig bekannt. Sie legen die Modalitäten der Anmeldung fest.</p> <p>³ Die Institute entscheiden über die Zulassung zu den Prüfungen während des Studienganges. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.</p>
Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen	<p>Art. 38 ¹ Eine Abmeldung erfolgt spätestens am Tag vor Beginn der Prüfung beziehungsweise der ersten Teilprüfung schriftlich beim Institut.</p> <p>² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat am Tag oder während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er unverzüglich ein ärztliches Zeugnis zu erbringen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>
Prüfungsgebühren	<p>Art. 39 Für die Prüfungen während des Studienganges werden keine Prüfungsgebühren erhoben.</p>
Form, Dauer	<p>Art. 40 ¹ Die Studienpläne regeln Form und Umfang der propädeutischen Prüfung, falls sie vom Studienplan vorgesehen wird.</p> <p>² Die Zwischenprüfung findet in schriftlicher oder mündlicher Form statt.</p> <p>³ Die Zwischenprüfung umfasst entsprechend der Bemessung der Studienleistungen nach Artikel 24 eine schriftliche Prüfung von vier Stunden oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.</p> <p>⁴ Die Zwischenprüfung kann eine schriftliche und eine mündliche Prüfung umfassen, sofern die Dauer der beiden Prüfungsteile entsprechend gekürzt wird.</p>
Prüfende, Beisitzende	<p>Art. 41 ¹ Bei Prüfungen während des Studienganges bestimmt das Institut die Prüfenden aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrfunktionen.</p> <p>² Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrfunktionen beizuziehen.</p>
Prüfungssprache, Durch-	<p>Art. 42 ¹ Eine Prüfung während des Studienganges wird in der</p>

führung der Prüfungen	<p>Unterrichtssprache oder in einer zwischen dem oder der Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt.</p> <p>² Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend. Sie oder er erstellt in geeigneter Form ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung.</p> <p>³ Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Prüfung verantwortlich. Sie oder er hat das Recht, nötigenfalls eine Unterbrechung der Prüfung zu gestatten oder anzuordnen.</p>
Unerlaubte Hilfsmittel	<p>Art. 43 Wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>
Prüfungsergebnis	<p>Art. 44 ¹ Genügende Prüfungsleistungen werden mit <i>bestanden</i>, ungenügende Prüfungsleistungen mit <i>nicht bestanden</i> bewertet.</p> <p>² Im Anschluss an eine mündliche Prüfung orientiert die oder der Prüfende die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Prüfungsergebnis.</p> <p>³ Die Institute eröffnen das Prüfungsergebnis nach dem zuletzt abgelegten Prüfungsteil schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>⁴ Die Institute leiten das Prüfungsergebnis bei nicht bestandenen Zwischenprüfungen dem Dekanat weiter.</p>
Prüfungsunterlagen	<p>Art. 45 ¹ Die Einsichtnahme in eine eigene schriftliche Prüfung und in das Protokoll einer mündlichen Prüfung während des Studienganges ist bis spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen nach Absatz 1 vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.</p>
Wiederholung	<p>Art. 46 ¹ Eine nicht bestandene Prüfung während des Studienganges kann einmal wiederholt werden.</p> <p>² Besteht eine Prüfung während des Studienganges aus Teilprüfungen, sind nur die ungenügenden Teilprüfungen zu wiederholen.</p> <p>³ Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen.</p>

⁴ Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung während des Studienganges als endgültig nicht bestanden, sofern nicht zwingende Gründe für die Nichteinhaltung vorliegen.

Ergänzungsprüfungen

Art. 47 ¹ Verlangen die Studienpläne Latein oder Griechisch und kann der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

² Der Fakultätsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des betreffenden Instituts die Ergänzungsprüfung erlassen.

³ Das Fakultätskollegium erlässt ein Reglement über die Ergänzungsprüfungen, insbesondere über die Anforderungen, die Form der Prüfung, die Bewertung und die Organisation.

3. Lizentiatsarbeit

Grundsatz

Art. 48 ¹ Die oder der Studierende erbringt mit der Lizentiatsarbeit den Nachweis, dass sie oder er ein Problem aus dem Gebiet des Hauptfaches selbständig und wissenschaftlich begründet zu behandeln vermag.

² Für die Sprache der Lizentiatsarbeit gilt sinngemäss Artikel 67 Absatz 1.

³ Der Fakultätsausschuss kann eine Lizentiatsarbeit, die nicht an der Philosophisch-historischen Fakultät entstanden ist, auf Antrag des betreffenden Instituts annehmen.

Betreuung

Art. 49 ¹ Lizentiatsarbeiten werden von ordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen.

² Die Betreuerin oder der Betreuer vertritt die Lizentiatsarbeit vor der Fakultät.

Zeitpunkt, Dauer

Art. 50 ¹ Die Lizentiatsarbeit wird im neunten Semester verfasst.

² Die Lizentiatsarbeit ist in sechs Monaten zu verfassen.

Verlängerung

Art. 51 ¹ Kann die Lizentiatsarbeit aus wichtigen Gründen nicht im Vollzeitstudium verfasst werden, wird die Dauer von sechs Monaten auf begründetes Gesuch in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer höchstens bis zur nächsten Prüfungssession verlängert.

² Eine weitere Verlängerung der Abgabefrist beziehungsweise eine Verlängerung der Abgabefrist für die Lizentiatsarbeit bei einem Vollzeitstudium ist nur aus zwingenden Gründen, namentlich wegen Krankheit oder Unfall, möglich.

³ Die Dekanin oder der Dekan ist für die Behandlung der Verlängerungsgesuche zuständig.

⁴ Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist für die Lizentiatsarbeit ohne Bewilligung einer Verlängerung ist eine einmalige Wiederholung der Lizentiatsarbeit unter Festlegung eines neuen Themas zulässig.

Umfang

Art. 52 ¹ Das Thema und der Umfang der Lizentiatsarbeit sind so zu begrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende in sechs Monaten möglich ist.

² Der Umfang der Lizentiatsarbeit darf 270'000 Zeichen auf 110 Seiten, einschliesslich Verzeichnisse und Anmerkungen, nicht überschreiten.

³ Daten und Materialien, die Grundlage zum Verständnis der vorgelegten Arbeit bilden, können als selbständiger Anhang beigelegt werden.

Gemeinschaftsarbeit

Art. 53 ¹ Der Fakultätsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers bewilligen, dass eine Lizentiatsarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst wird. Das Gesuch ist vor Beginn der Lizentiatsphase zu stellen.

² Bei einer Gemeinschaftsarbeit muss der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers klar ersichtlich sein.

Abgabe

Art. 54 ¹ Das fertig gestellte Typoskript der Lizentiatsarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren dem Dekanat als Beilage der Anmeldung für die Prüfung im Hauptfach nach Artikel 62 Absatz 3 abzugeben.

² Ausnahmsweise kann der Fakultätsausschuss anstelle eines Typoskripts eine Druckschrift zulassen.

Begutachtung

Art. 55 ¹ Die Betreuerin oder der Betreuer der Lizentiatsarbeit erstellt das Gutachten über die Lizentiatsarbeit.

² Das Gutachten enthält den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit und den Notenvorschlag.

³ Das Gutachten ist dem Fakultätsausschuss innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

Bewertung	<p>Art. 56 ¹ Der Fakultätsausschuss entscheidet auf Grund des Gutachtens über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit und über die Note der Lizentiatsarbeit. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 71 Absatz 1.</p> <p>² Die Annahme der Lizentiatsarbeit setzt mindestens die Note 4 voraus.</p>
Archivierung, Urheberrecht	<p>Art. 57 ¹ Das eine Exemplar der Lizentiatsarbeit, das für die Anmeldung zur Prüfung im Hauptfach nach Artikel 62 Absatz 3 abgegeben worden ist, geht nach abgeschlossener Prüfung im Hauptfach an die Bibliothek des zuständigen Instituts, das andere an die Verfasserin oder den Verfasser zurück.</p> <p>² Die Verfasserin oder der Verfasser der Lizentiatsarbeit gilt als Urheberin oder Urheber beziehungsweise bei Gemeinschaftsarbeiten als Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.</p> <p>³ In besonderen Fällen regelt ein Vertrag die Urheberrechte zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten. Dies gilt namentlich bei Gemeinschaftsarbeiten.</p>
<i>4. Lizentiatsprüfung</i>	
Prüfungsbestandteile	<p>Art. 58 ¹ Die Lizentiatsprüfung besteht aus den Prüfungen im Hauptfach, im ersten und im zweiten Nebenfach.</p> <p>² Für den Abschluss der ausserfakultären Nebenfächer gelten die Bestimmungen der betreffenden Fakultät oder Organisationseinheit.</p>
Zeitpunkt	<p>Art. 59 ¹ Die Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach werden am Ende der Lizentiatsphase abgelegt.</p> <p>² Die Prüfung im zweiten Nebenfach kann nach vier Semestern abgelegt werden. Sie ist vor der Prüfung im Hauptfach und im ersten Nebenfach abzulegen.</p> <p>³ Die Prüfung im zweiten Nebenfach behält ihre Gültigkeit bis zur Ablegung der Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach. Die Prüfungen in ausserfakultären Nebenfächern behalten ihre Gültigkeit bis zur Ablegung der Prüfungen im Hauptfach.</p>
Prüfungssessionen	<p>Art. 60 ¹ Die Prüfungen im Hauptfach, im ersten und zweiten Nebenfach finden während den von der Fakultät festgelegten Prüfungssessionen statt.</p> <p>² Die Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach müssen in derselben Prüfungssession abgelegt werden.</p>

³ Ausgenommen ist die Prüfung in einem ausserfakultären ersten Nebenfach, die nicht in derselben Prüfungssession wie die Prüfung im Hauptfach abgelegt werden muss. Sie ist jedoch spätestens im gleichen Semester wie die Prüfung im Hauptfach abzulegen.

⁴ Nach Vereinbarung zwischen der oder dem Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann ein Prüfungstermin aus wichtigen Gründen ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden, sofern dadurch die Studiendauer nicht verlängert wird.

Zulassung

Art. 61 ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen im Hauptfach und im ersten und zweiten Nebenfach sind

- a die Immatrikulation im betreffenden Fach,
- b die für die betreffende Prüfung nach Studienplan erforderlichen Leistungsnachweise und
- c die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

² Allfällige weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach sind bestandene Ergänzungsprüfungen.

³ Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Hauptfach ist die Annahme der Lizentiatsarbeit.

⁴ Wird eine schriftliche Prüfung nicht bestanden, wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündliche Prüfung zugelassen.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Anmeldung

Art. 62 ¹ Die Anmeldung zu den Prüfungen im Hauptfach, im ersten und zweiten Nebenfach erfolgt beim Dekanat. Die Anmeldetermine werden durch Anschlag im Dekanat bekanntgegeben.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a Immatrikulationsnachweis (Testatbuch);
- b eine Bescheinigung der Prüfenden, dass alle in den Studienplänen geforderten Leistungen erbracht und allfällige Ergänzungsprüfungen abgelegt worden sind; und
- c die Quittung über die einbezahlten Prüfungsgebühren.

³ Der Anmeldung zur Prüfung im Hauptfach sind weiter beizulegen:

- a die Lizentiatsarbeit in zwei Exemplaren; ein Exemplar wird der Gutachterin oder dem Gutachter weitergegeben;
- b eine schriftliche Erklärung, dass die Lizentiatsarbeit ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist.

⁴ Die Anmeldeunterlagen sind dem Dekanat fristgerecht einzureichen.

Abmeldung, Rücktritt,
Nichterscheinen

Art. 63 ¹ Eine Abmeldung erfolgt spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung im Hauptfach oder im ersten Nebenfach beziehungsweise am Tag vor der mündlichen Prüfung im zweiten Nebenfach schriftlich beim Dekanat.

² Tritt die Kandidatin oder der Kandidat am Tag oder während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er unverzüglich ein ärztliches Zeugnis zu erbringen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsgebühren

Art. 64 ¹ Die Prüfungsgebühren betragen
a für die Prüfung im Hauptfach 200 Franken,
b für die Prüfung im ersten und im zweiten Nebenfach je 50 Franken.

² Erfolgt die Abmeldung von den Prüfungen im Hauptfach, im ersten oder zweiten Nebenfach spätestens am Tag vor Prüfungsbeginn nach Artikel 63 Absatz 1, behält die bezahlte Prüfungsgebühr ihre Gültigkeit. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

³ Bei Nichtbestehen der Prüfungen im Hauptfach, im ersten oder zweiten Nebenfach wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet. Für die Wiederholung einer dieser Prüfungen beträgt die Prüfungsgebühr die Hälfte des für die betreffende Prüfung massgebenden Ansatzes.

Prüfende, Beisitzende

Art. 65 ¹ Zur Abnahme der Prüfungen im Hauptfach, im ersten und zweiten Nebenfach sind die ordentlichen Professorinnen und Professoren berechtigt. Die Fakultät kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozentinnen und Dozenten erteilen.

² Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach der Weisung über die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren an der Universität (Beschluss der Universitätsleitung vom 26. Oktober 1996).

³ Der Fakultätsausschuss bezeichnet aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zumindest doktoriert sein müssen, die Beisitzerinnen und Beisitzer für die mündlichen Prüfungen.

Form, Dauer

Art. 66 ¹ Die Prüfung im Hauptfach und im ersten Nebenfach umfassen je eine schriftliche Prüfung von vier Stunden und je eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

² Die Prüfung im zweiten Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Prüfungssprache,

Art. 67 ¹ Die Prüfung im Hauptfach, im ersten oder im zweiten

Öffentlichkeit	<p>Nebenfach wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen dem oder der Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt.</p> <p>² Die mündlichen Prüfungen sind für Fakultätsangehörige öffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dies wünscht und die oder der Prüfende zustimmt.</p>
Durchführung der Prüfungen	<p>Art. 68 ¹ Die Prüfung im Hauptfach, im ersten oder im zweiten Nebenfach wird von einer Prüfenden oder einem Prüfenden durchgeführt. Die Prüfung kann gemäss Studienplänen auch von zwei Prüfenden durchgeführt werden.</p> <p>² Die Prüfungsabnahme in zwei Fächern oder Schwerpunkten eines Instituts durch dieselbe Prüfende oder denselben Prüfenden ist nicht zulässig. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der Fakultätsausschuss zuständig.</p> <p>³ Bei der Durchführung der mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend. Sie oder er erstellt in geeigneter Form ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung.</p> <p>⁴ Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist für die ordnungsgemässe Durchführung der jeweiligen Prüfung verantwortlich. Sie oder er hat das Recht, nötigenfalls eine Unterbrechung der Prüfung zu gestatten oder anzuordnen.</p> <p>⁵ Wird eine Prüfung von zwei Prüfenden durchgeführt, so übernehmen sie die Pflichten der Beisitzerin oder des Beisitzers.</p>
Unerlaubte Hilfsmittel	<p>Art. 69 ¹ Wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>² Die aufsichtsführende Person meldet den Vorfall sofort nach der Prüfung dem Dekanat.</p>
Prüfungsergebnis	<p>Art. 70 ¹ Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung im Hauptfach, im ersten oder zweiten Nebenfach legt die oder der Prüfende zusammen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Note fest.</p> <p>² Im Anschluss daran orientiert die oder der Prüfende die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Prüfungsergebnis.</p> <p>³ Die oder der Prüfende leitet das Prüfungsergebnis sofort an das Dekanat weiter.</p>
<i>5. Ergebnis im Lizentiat</i>	
Notenskala, Noten	<p>Art. 71 ¹ Die Lizentiatsarbeit, die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach und im ersten Nebenfach sowie die</p>

mündliche Prüfung im zweiten Nebenfach werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5.5	=	sehr gut
5	=	gut
4.5	=	befriedigend
4	=	ausreichend
3	=	ungenügend

² Diese Noten entsprechen den folgenden ECT-Noten:

A	=	6
B	=	5,5
C	=	5
D	=	4,5
E	=	4
FX	=	3

³ Die Gesamtnote im Hauptfach und im ersten Nebenfach ergibt sich je aus dem arithmetischen Mittel der Noten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Liegt dieses Mittel zwischen zwei Werten, so entscheidet die oder der Prüfende zusammen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer über eine Auf- oder Abrundung.

⁴ Die Note im zweiten Nebenfach ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung.

⁵ Die Noten in ausserfakultären Nebenfächern werden von den betreffenden Fakultäten oder Organisationseinheiten übernommen beziehungsweise in die Notenskala nach Absatz 1 übertragen.

Bestehen der Lizentiatsprüfung und des Lizentiats

Art. 72 ¹ Die Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach sind bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung je mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet sind. Ungenügende Noten können nicht verrechnet werden.

² Die Prüfung im zweiten Nebenfach ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist.

³ Das Lizentiat ist bestanden, wenn in der Lizentiatsarbeit und in allen Prüfungen der Lizentiatsprüfung gemäss Absatz 1 und 2 je mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

Ermittlung des Prädikats

Art. 73 ¹ Nach bestandenem Lizentiat wird die Gesamtleistung mit einem der folgenden Prädikate gewürdigt:

ausgezeichnet	=	6	(ECT-Note: A)
sehr gut	=	5.5	(ECT-Note: B)
gut	=	5	(ECT-Note: C)
befriedigend	=	4.5	(ECT-Note: D)
ausreichend	=	4	(ECT-Note: E)

² Das Prädikat für die Gesamtleistung wird aus den folgenden Noten ermittelt:

- a der Note in der Lizentiatsarbeit,
- b den ungerundeten Gesamtnoten im Hauptfach und im

ersten Nebenfach nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 1 sowie c der Note im zweiten Nebenfach.

Dabei zählen die Note in der Lizentiatsarbeit und die ungerundeten Gesamnoten im Hauptfach und im ersten Nebenfach je doppelt, die Prüfung im zweiten Nebenfach einfach.

³ Für die Ermittlung des Prädikats ist das Dekanat zuständig.

Eröffnung

Art. 74 ¹ Das Dekanat eröffnet das Prüfungsergebnis im zweiten Nebenfach schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Das Dekanat eröffnet das Prüfungsergebnis im Hauptfach und im ersten Nebenfach nach dem zuletzt abgelegten Prüfungsteil schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung. Bei bestandenem Lizentiat eröffnet es gleichzeitig das Gesamtergebnis (Prädikat).

Lizentiatsdiplom

Art. 75 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Lizentiatsstudiums verleiht die Philosophisch-historische Fakultät das Lizentiat.

² Das Lizentiatsdiplom berechtigt dessen Inhaberin oder Inhaber, den Titel einer Licentiata philosophiae beziehungsweise eines Licentiatum philosophiae (lic. phil.) der Universität Bern zu führen.

³ Das Lizentiatsdiplom enthält das Prädikat für die Gesamtleistung, den Titel der Lizentiatsarbeit, die Note der Lizentiatsarbeit, die gerundeten Gesamnoten im Hauptfach und im ersten Nebenfach und die Note im zweiten Nebenfach.

⁴ Das Lizentiatsdiplom wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

Unterlagen des Lizentiats

Art. 76 ¹ Die Einsichtnahme in die eigene schriftliche Prüfung und in das Protokoll einer mündlichen Prüfung ist bis spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen nach Absatz 1 der Prüfungen im Hauptfach und ersten Nebenfach vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.

³ Die Protokolle der mündlichen Prüfung im zweiten Nebenfach werden so lange aufbewahrt, bis die Beschwerdefrist der Prüfungen im Hauptfach und im ersten Nebenfach abgelaufen ist.

⁴ Das Gutachten über die Lizentiatsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgeschlossener Lizentiatsprüfung ausgehändigt.

⁵ Das Dekanat archiviert die für das Lizentiatsdiplom erforderlichen Noten und Kopien der Lizentiatsdiplome nach Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

Wiederholung

Art. 77 ¹ Eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung im Hauptfach oder im ersten Nebenfach oder eine nicht bestandene Prüfung im zweiten Nebenfach kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung einer Prüfung werden neue Themen festgelegt.

² Die Wiederholung einer Prüfung hat im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen eine Verlängerung um ein weiteres Semester bewilligen. Eine erneute Verlängerung ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen beziehungsweise zwingenden Gründe vor, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

³ Wird das Lizentiat mit dem Prädikat *befriedigend* oder *ausreichend* gewürdigt, kann die Zulassung zum Erwerb des Doktorats dennoch unter den folgenden Bedingungen ausgesprochen werden:

- a die Lizentiatsarbeit ist mindestens mit der Note 5 bewertet worden;
- b die ganze Prüfung wird in dem Fach wiederholt, dessen Prüfungsergebnis die Zulassung verhindert.

Zusatzprüfungen

Art. 78 ¹ Nach bestandenerm Lizentiat an der Philosophisch-historischen Fakultät können Zusatzprüfungen in weiteren Nebenfächern nach den Bestimmungen über das Lizentiatsstudium abgelegt werden.

² Das Dekanat stellt eine Bescheinigung über die bestandene Zusatzprüfung aus.

IV. Erwerb des Doktorats

1. Allgemeines

Zulassung

Art. 79 Zum Doktorstudium wird zugelassen, wer das Lizentiat der Philosophisch-historischen Fakultät mindestens mit dem Prädikat *gut* bestanden hat.

Doktorstudium

Art. 80 ¹ Die Leistungen im Doktorstudium bestehen aus der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.

² Es wird empfohlen, während des Doktorstudiums geeignete Lehrveranstaltungen, namentlich Doktorandenkolloquien, zu besuchen.

Promotionsfach

Art. 81 ¹ Promotionsfach ist das Hauptfach im Lizentiat.

² Das erste Nebenfach darf zum Promotionsfach ausgebaut werden. In diesem Fall kann der Fakultätsausschuss ergänzende Studienleistungen nach den Bestimmungen für das Lizentiatsstudium verlangen.

³ Zum Promotionsfach darf auch ein ausserfakultäres Nebenfach ausgebaut werden, sofern eine Dozentin oder ein Dozent nach Artikel 85 Absatz 2 das Zweitgutachten übernehmen wird. In diesem Fall kann der Fakultätsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation aus der betreffenden Fakultät oder Organisationseinheit ergänzende Studienleistungen verlangen.

2. Dissertation

Grundsatz

Art. 82 ¹ Die Doktorandin oder der Doktorand erbringt mit der Dissertation den Nachweis, dass sie oder er zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigt ist.

² Die Dissertation kann aus der Lizentiatsarbeit entwickelt werden. Der Fakultätsausschuss kann ausnahmsweise eine als ausgezeichnet bewertete Lizentiatsarbeit als Dissertation annehmen.

³ Für die Sprache der Dissertation gilt sinngemäss Artikel 92 Absatz 2.

⁴ Der Fakultätsausschuss kann eine Dissertation, die nicht an der Philosophisch-historischen Fakultät entstanden ist, auf Antrag des betreffenden Instituts annehmen.

Betreuung

Art. 83 ¹ Dissertationen werden von ordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Die Fakultät kann weitere habilitierte Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen.

² Die Dissertation in einem ausserfakultären Nebenfach unter der Voraussetzung von Artikel 81 Absatz 3 wird von einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor beziehungsweise einer habilitierten Dozentin oder einem habilitierten Dozenten aus der betreffenden Fakultät oder Organisationseinheit betreut.

³ Die Betreuerin oder der Betreuer vertritt die Dissertation vor der Fakultät.

Abgabe

Art. 84 ¹ Das fertig gestellte Typoskript der Dissertation ist in drei gebundenen Exemplaren dem Dekanat als Beilage der Anmeldung für die Doktorprüfung nach Artikel 90 Absatz 2 abzugeben.

² Ausnahmsweise kann der Fakultätsausschuss anstelle eines Typoskripts eine Druckschrift zulassen.

Begutachtung

Art. 85 ¹ Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation erstellt das Hauptgutachten über die Dissertation.

² Der Fakultätsausschuss bezeichnet nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen oder ordentlichen Professoren oder der übrigen habilitierten Dozentinnen oder Dozenten.

³ Der Fakultätsausschuss kann für das Zweitgutachten auch Dozentinnen oder Dozenten von einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder von einer anderen universitären Hochschule beauftragen.

⁴ Die Gutachten enthalten den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Den Gutachten ist je ein Notenvorschlag beizulegen.

⁵ Die Gutachten sind dem Fakultätsausschuss innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

Bewertung

Art. 86 ¹ Der Fakultätsausschuss entscheidet nach Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Note der Dissertation. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 71 Absatz 1.

² Die Annahme der Dissertation setzt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung voraus, die im Promotionsfach zum Erkenntnisfortschritt beiträgt.

³ Die Annahme der Dissertation setzt mindestens die Note 4 voraus.

⁴ Für die Note 6 in der Dissertation ist ein entsprechender Vorschlag beider Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich.

Urheberrecht

Art. 87 ¹ Die Exemplare der Dissertation, die für die Anmeldung zur Doktorprüfung nach Artikel 90 Absatz 2 abgegeben worden sind, gehen nach abgeschlossener Doktorprüfung an die Verfasserin oder den Verfasser zurück.

² Die Verfasserin oder der Verfasser der Dissertation gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

3. Doktorprüfung

Prüfungssession

Art. 88 ¹ Die Doktorprüfungen finden während den von der Fakultät festgelegten Prüfungssessionen statt.

² Nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann ein Prüfungstermin aus wichtigen Gründen ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden.

Zulassung

Art. 89 ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Doktorprüfung sind:

- a die Immatrikulation,
- b die Annahme der Dissertation und
- c die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Anmeldung, Abmeldung,
Rücktritt, Nichterscheinen

Art. 90 ¹ Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt beim Dekanat. Die Anmeldetermine werden durch Anschlag im Dekanat bekannt gegeben.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a Immatrikulationsnachweis,
- b eine Bescheinigung der Hauptgutachterin oder des Hauptgutachters zur Abnahme der Doktorprüfung;
- c die Quittung über die einbezahlten Prüfungsgebühren,
- d die Dissertation in drei Exemplaren; ein Exemplar wird der Hauptgutachterin oder dem Hauptgutachter, ein Exemplar der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter weitergegeben; und
- e eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist;
- f ein tabellarischer Lebenslauf.

³ Die Anmeldeunterlagen sind dem Dekanat fristgerecht einzureichen.

⁴ Die Abmeldung und der Rücktritt von der Doktorprüfung und das Nichterscheinen an der Doktorprüfungen richten sich nach Artikel 63.

Gebühren

Art. 91 ¹ Für die Doktorprüfung betragen die Prüfungsgebühren 250 Franken. Für das Doktordiplom ist eine Gebühr von zehn Franken zu bezahlen.

² Bei einer Abmeldung von der Doktorprüfung gilt bezüglich der Prüfungsgebühren sinngemäss Artikel 64 Absatz 2.

Beisitzende, Prüfungssprache, Öffentlichkeit

Art. 92 ¹ Der Fakultätsausschuss bezeichnet aus dem Kreis der habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beisitzerinnen und Beisitzer für die Doktorprüfung.

² Die Doktorprüfung wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen dem oder der Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt.

³ Die Doktorprüfung ist öffentlich. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Form, Dauer

Art. 93 ¹ Die Doktorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer.

² Die Hauptgutachterin oder der Hauptgutachter und die Kandidatin oder der Kandidat können vorgängig vereinbaren, dass das Prüfungsgespräch durch eine Thesenverteidigung ersetzt wird.

³ Die Hauptgutachterin oder der Hauptgutachter legt die Thesen ihrem oder seinem Antrag auf Annahme der Dissertation zuhanden des Fakultätsausschusses bei.

Durchführung der Prüfung

Art. 94 ¹ Die Doktorprüfung wird von zwei Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt.

² Die Prüfenden sind in der Regel die Hauptgutachterin oder der Hauptgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter.

³ Die Durchführung der Doktorprüfung obliegt vor allem der Hauptgutachterin oder dem Hauptgutachter. Ist die Hauptgutachterin oder der Hauptgutachter verhindert, bestimmt der Fakultätsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vertretung.

⁴ Die Beisitzerin oder der Beisitzer erstellt in geeigneter Form ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung.

⁵ Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung verantwortlich. Sie oder er hat das Recht, nötigenfalls eine Unterbrechung der Prüfung zu gestatten oder anzuordnen.

4. Ergebnis im Doktorat

Ergebnis

Art. 95 ¹ Unmittelbar nach der Doktorprüfung legen die Prüfenden zusammen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Note der Doktorprüfung fest. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 71 Absatz 1.

² Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

³ Zur Erreichung der Note 6 in der Doktorprüfung ist ein übereinstimmendes Votum der Prüfenden nötig. Eine Aufrundung der Einzelbewertungen ist nicht zulässig.

⁴ Die Prüfenden vergeben zusammen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer in Würdigung der Note in der Dissertation und in der Doktorprüfung für die Gesamtleistung eines der folgenden Prädikate:

summa cum laude	=	6	(ECT-Note: A)
insigni cum laude	=	5.5	(ECT-Note: B)
magna cum laude	=	5	(ECT-Note: C)
cum laude	=	4.5	(ECT-Note: D)
rite	=	4	(ECT-Note: E)

⁵ Zur Erreichung des Prädikats *summa cum laude* im Doktorat müssen jeweils die Dissertation und die Doktorprüfung mit der Note 6 bewertet sein. Eine Aufrundung der Einzelbewertungen ist nicht zulässig.

⁶ Im Anschluss daran orientieren die Prüfenden die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Ergebnis. Sie leiten dieses sofort an das Dekanat weiter.

⁷ Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Doktorprüfung gilt sinngemäss Artikel 77 Absatz 1 und 2 und bezüglich der Prüfungsgebühren Artikel 64 Absatz 3.

Eröffnung, Unterlagen
des Doktorats

Art. 96 ¹ Das Dekanat eröffnet das Ergebnis der Doktorprüfung schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung. Bei bestandenem Doktorat eröffnet es gleichzeitig das Gesamtergebnis (Prädikat).

² Die Einsichtnahme in das Protokoll der Doktorprüfung ist bis spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.

³ Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.

⁴ Das Gutachten über die Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgeschlossener Doktorprüfung ausgehändigt.

⁵ Das Dekanat archiviert die für das Doktordiplom erforderlichen Noten und Kopien der Doktordiplome nach Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

Doktordiplom

Art. 97 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Doktorstudiums verleiht die Philosophisch-historische Fakultät das Doktorat.

² Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Für die Zwischenzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung über das bestandene Doktorat. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber die Führung des Dokortitels.

³ Das Doktordiplom berechtigt dessen Inhaberin oder Inhaber, den Titel einer oder eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) der Universität Bern zu führen.

⁴ Das Doktordiplom enthält das Prädikat des Doktorats und den Titel der Dissertation. Es wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

Pflichtexemplare

Art. 98 ¹ Der Fakultätsausschuss kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare Änderungen an der Dissertation vorzunehmen.

² Der Fakultätsausschuss legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest.

³ Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist dem Dekanat ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden.

⁴ Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann der Dekanin oder dem Dekan der Antrag auf Aushändigung des Doktordiploms gestellt werden.

V. Anerkennung anderer Ausweise

Ausweise an der Universität Bern **Art. 99**¹ Der Fakultätsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Institut über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen für die Fortsetzung des Lizentiatsstudiums und von ausserfakultären Abschlüssen für das Doktorstudium.

Ausweise anderer schweizerischer universitärer Hochschulen **Art. 100**¹ Der Fakultätsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Institut über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen universitären Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Lizentiatsstudiums und für das Doktorstudium. Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Richtlinien und fachspezifische Vereinbarungen.

² Der Abschluss an einer anderen schweizerischen universitären Hochschule in einem Fach, das an der Philosophisch-historischen Fakultät als Hauptfach angeboten wird, wird als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Doktorats anerkannt, sofern die Qualifikation in Artikel 79 erfüllt ist.

Ausweise ausländischer universitärer Hochschulen **Art. 101**¹ Der Fakultätsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Institut über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Lizentiatsstudiums.

² Der Fakultätsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Institut über die Anerkennung und Anrechnung von Abschlüssen ausländischer universitärer Hochschulen für das Doktorstudium.

³ Die Studienleistungen und Abschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Lizentiatsstudium an der Philosophisch-historischen Fakultät überprüft. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit den betreffenden Hochschulen.

⁴ Lizentiats-, Magister- oder Diplomabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse universitärer Hochschulen von EU- oder EFTA-Ländern in Fächern, die an der Philosophisch-historischen Fakultät als Hauptfach angeboten werden, werden als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Doktorats anerkannt, sofern die Qualifikation in Artikel 79 erfüllt ist.

VI. Rechtspflege

Verfahren

Art. 102 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerdeverfahren

Art. 103¹ Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-historischen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erlass der Studienpläne

Art. 104 Die Studienpläne sind bis zum Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Übergangsbestimmungen

Art. 105¹ Studierende, die beim Inkrafttreten dieses Reglements das Grundstudium abgeschlossen haben und Studierende, die das zweite Nebenfach noch nicht abgeschlossen haben, erwerben das Lizentiat nach dem Reglement vom 13. Oktober 1993 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern, spätestens aber bis Ende Sommersemester 2003.

² Studierende, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements im Haupt- und ersten Nebenfach das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, schliessen das Grundstudium nach dem Reglement vom 13. Oktober 1993 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern ab. Sie setzen das Hauptstudium nach dem vorliegenden Reglement fort. Nicht zur Anwendung kommen die Bestimmungen zur Studiendauer, die sich weiterhin nach dem Reglement vom 13. Oktober 1993 über die Studiengänge und akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern richten.

³ Doktorierende erwerben das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement.

⁴ Dieses Reglement gilt für Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ab Studienjahr 2001/2. Bis zu diesem Zeitpunkt

wird das Hauptfach Pädagogik und Schulpädagogik als Pädagogik bezeichnet.

⁵ Die Institute des Departements für Sprach- und Literaturwissenschaft II stellen die Möglichkeit des Abschlusses im Fach Romanische Philologie nach dem Fächerkatalog des Reglements vom 13. Oktober 1993 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern während einer angemessenen Übergangszeit sicher.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 106 Folgender Erlass wird aufgehoben:
Reglement vom 13. Oktober 1993 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.

Inkrafttreten

Art. 107 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion rückwirkend am 1. September 1999 in Kraft.

Bern, 1. September 1999

Im Namen der Philosophisch-
historischen Fakultät

Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt*:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

* Die Weiterführung des Hauptfaches Slavistik und die Einführung des Hauptfaches Russistik (Art. 9 Bst. d) sowie das Angebot der entsprechenden Nebenfächer (Art. 10 Abs. 1 Bst. d) stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses der entsprechenden BENEFRIFachkonvention.

Anhang A

Inhaltsverzeichnis zum RSP der Phil.-hist. Fakultät

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Studienziel
Art. 3	Zulassung zum Studium
Art. 4	Studienbeginn
Art. 5	Studienfachberatung
Art. 6	Abschlüsse
Art. 7	Studienpläne

II. Grundsätze zum Lizentiatsstudium

1. Aufbau und Fächer

Art. 8	Aufbau
Art. 9	Hauptfächer
Art. 10	Nebenfächer
Art. 11	Ausserfakultäre Nebenfächer
Art. 12	Weitere ausserfakultäre Nebenfächer
Art. 13	Massgebendes Recht für ausserfakultäre Nebenfächer
Art. 14	Fächerkombinationen, Grundsatz
Art. 15	Fächerkombinationen, Ausnahmen
Art. 16	Sistierung von Fächern

2. Studienphasen

Art. 17	Studienphasen
Art. 18	Propädeutische Phase
Art. 19	Aufbauphase
Art. 20	Hauptstudium
Art. 21	Lizentiatsphase

3. Bemessung

Art. 22	Grundsatz
Art. 23	Studiengang
Art. 24	Studienleistungen
Art. 25	Testatpflicht

4. Studiendauer

Art. 26	Grundsatz
Art. 27	Individueller Zeitplan
Art. 28	Bewilligung einer Verlängerung
Art. 29	Wichtige Gründe für eine Verlängerung der Studiendauer
Art. 30	Folgen bei Überschreitung der Studiendauer ohne wichtigen Grund

III. Schriftliche Arbeiten und Prüfungen im Lizentiatsstudium

1. Schriftliche Arbeiten im Grund- und Hauptstudium

Art. 31	Grundsatz
---------	-----------

Art. 32	Thema
Art. 33	Umfang
Art. 34	Bewertung

2. Prüfungen während des Studienganges

Art. 35	Arten, Grundsatz
Art. 36	Organisation
Art. 37	Zulassung, Anmeldung
Art. 38	Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen
Art. 39	Prüfungsgebühren
Art. 40	Form, Dauer
Art. 41	Prüfende, Beisitzende
Art. 42	Prüfungssprache, Durchführung der Prüfungen
Art. 43	Unerlaubte Hilfsmittel
Art. 44	Prüfungsergebnis
Art. 45	Prüfungsunterlagen
Art. 46	Wiederholung
Art. 47	Ergänzungsprüfungen

3. Lizentiatsarbeit

Art. 48	Grundsatz
Art. 49	Betreuung
Art. 50	Zeitpunkt, Dauer
Art. 51	Verlängerung
Art. 52	Umfang
Art. 53	Gemeinschaftsarbeit
Art. 54	Abgabe
Art. 55	Begutachtung
Art. 56	Bewertung
Art. 57	Archivierung, Urheberrecht

4. Lizentiatsprüfung

Art. 58	Prüfungsbestandteile
Art. 59	Zeitpunkt
Art. 60	Prüfungssessionen
Art. 61	Zulassung
Art. 62	Anmeldung
Art. 63	Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen
Art. 64	Prüfungsgebühren
Art. 65	Prüfende, Beisitzende
Art. 66	Form, Dauer
Art. 67	Prüfungssprache, Öffentlichkeit
Art. 68	Durchführung der Prüfungen
Art. 69	Unerlaubte Hilfsmittel
Art. 70	Prüfungsergebnis

5. Ergebnis im Lizentiat

Art. 71	Notenskala, Noten
Art. 72	Bestehen der Lizentiatsprüfung und des Lizentiats
Art. 73	Ermittlung des Prädikats
Art. 74	Eröffnung
Art. 75	Lizentiatsdiplom
Art. 76	Unterlagen des Lizentiats
Art. 77	Wiederholung
Art. 78	Zusatzprüfungen

IV. Erwerb des Doktorats

1. Allgemeines

Art. 79	Zulassung
Art. 80	Doktorstudium
Art. 81	Promotionsfach

2. Dissertation

Art. 82	Grundsatz
Art. 83	Betreuung
Art. 84	Abgabe
Art. 85	Begutachtung
Art. 86	Bewertung
Art. 87	Urheberrecht

3. Doktorprüfung

Art. 88	Prüfungssession
Art. 89	Zulassung
Art. 90	Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen
Art. 91	Gebühren
Art. 92	Beisitzende, Prüfungssprache, Öffentlichkeit
Art. 93	Form, Dauer
Art. 94	Durchführung der Prüfung

4. Ergebnis im Doktorat

Art. 95	Ergebnis
Art. 96	Eröffnung, Unterlagen des Doktorats
Art. 97	Doktordiplom
Art. 98	Pflichtexemplare

V. Anerkennung anderer Ausweise

Art. 99	Ausweise an der Universität Bern
Art. 100	Ausweise anderer schweizerischer universitärer Hochschulen
Art. 101	Ausweise ausländischer universitärer Hochschulen

VI. Rechtspflege

Art. 102	Verfahren
Art. 103	Beschwerdeverfahren

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104	Erlass der Studienpläne
Art. 105	Übergangsbestimmungen
Art. 106	Aufhebung von Erlassen
Art. 107	Inkrafttreten

Musterstudienplan

Studiengänge an der Philosophisch-historischen Fakultät
5-Phasen-Modell
eines wissenschaftlichen **Vollzeitstudiums** über 10 Semester
im Wert von 300 Credits

Voruniversitäre Phase

Informationsveranstaltungen in den Gymnasien über die Studienbedingungen der Fakultät

Grundstudium (Propädeutische und Aufbauphase)

Semester	Hauptfach 150 cr	1. Nebenfach 90 cr	2. Nebenfach 60 cr	Credits
1	Lehrveranstaltungen	LV	LV	
2	LV	LV	LV	
Abschluss Propädeutische Phase	Leistungsüberprüfung	Leistungsüberprüfung	Leistungsüberprüfung	
3	LV	LV	LV	
4	LV	LV	LV	
Abschluss Aufbauphase	Zwischenprüfung 5	Zwischenprüfung 5	Prüfung 2. NF 5	15

Hauptstudiumsphase

5	LV	LV		
6	LV	LV		
7	LV	LV		
8	LV	LV		

Lizentiatsphase

9	LV/Liz.-Arbeit /30	LV		/30
10	LV/Prüfungen /10	LV/Prüfungen /10		/20

Propädeutische Phase über 1. und 2. Semester (Einführungen in wissenschaftliches Arbeiten, Proseminare, Repetitorien, Vorlesungen etc., Leistungsnachweise zum Abschluss dieser Phase aus den Einführungsveranstaltungen).

Aufbauphase über 3. und 4. Semester (Proseminare, Übungen, Vorlesungen, Prüfungsvorbereitungen zur Zwischenprüfung).

Anhang C (gemäss Artikel 10 Absatz 2)

Es bestehen folgende Schwerpunkte innerhalb der Nebenfächer, die bei der Wahl eines Haupt- und eines Nebenfaches bzw. des ersten oder des zweiten Nebenfaches aus dem Angebot der Abteilungen eines Instituts als weitere Spezifikation im Diplom benannt werden können:

im Departement für Archäologien und Alte Sprachen:

- Klassische Archäologie
- Griechische Philologie
- Lateinische Philologie
- Ur- und Frühgeschichte
- Archäologie der Römischen Provinzen
- Vorderasiatische Archäologie
- Altorientalische Philologie

im Departement für Kulturwissenschaften:

- Ethnologie
- Islamwissenschaft:
 - Arabistik
 - Iranistik
 - Turkologie
- Neuere Orientalische Philologie:
 - Arabistik
 - Iranistik
 - Turkologie
- Philosophie:
 - Theoretische Philosophie
 - Praktische Philosophie
- Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte:
(Benennungen entsprechend dem Fächerkatalog der Haupt- und
Diplomfächer der Phil.-nat. Fakultät)
- Religionswissenschaft

im Departement für Kunstwissenschaften:

- Kunstgeschichte:
 - Architekturgeschichte und Denkmalpflege
 - Kunstgeschichte unter Berücksichtigung der Älteren Kunstgeschichte
 - Neuere und Neueste Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Theaterwissenschaft

im Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften I:

- Englische Literaturwissenschaft:
 - Mittelalterliche Englische Literatur
 - Neuere Englische Literatur
 - Amerikanische Literatur
- Englische Sprachwissenschaft:
 - Englische Sprache vor 1550
 - Englische Sprache nach 1550

- Deutsche Literaturwissenschaft:
 - Ältere deutsche Literatur
 - Neuere deutsche Literatur
- Deutsche Sprachwissenschaft:
 - Germanistische Linguistik
 - Angewandte Linguistik und Kommunikationswissenschaft
- Slavistik:
 - Slavistische Teilgebiete
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft:
 - Indoiranische Philologie

im Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften II:

- Französische Literaturwissenschaft
- Französische Sprachwissenschaft
- Italienische Literaturwissenschaft
- Italienische Sprachwissenschaft
- Spanische Literaturwissenschaft
- Spanische Sprachwissenschaft

am Historischen Institut:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte
- Neueste Geschichte
- Schweizer Geschichte

am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik:

- Pädagogik
- Pädagogische Psychologie

am Institut für Psychologie:

- Psychologie
- Grundlagen der Psychologie
- Methodenlehre der Psychologie